

Zusammenfassung der Covid-19 Maßnahmenverordnung bei Veranstaltungen

(Stand: 23.10.2020)

Zum Schutz vor weiterer Ausbreitung des Coronavirus in Österreich, gelten für Veranstaltungen die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Covid-19 Maßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Veranstaltungen im Freien

- **Veranstaltungen im Freien mit weniger als 12 Personen:**
 - Bei Veranstaltungen mit bis zu 12 Personen braucht es weder zugewiesene Sitzplätze noch ein Covid-19 Präventionskonzept bzw. eineN Covid-19 BeauftragteN.
 - Zum Schutz vor Ansteckung ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
 - Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich.

- **Veranstaltungen im Freien mit mehr als 12 Personen:**
 - Veranstaltungen mit über 12 Personen (maximal 1.500 Personen) im Freien sind möglich, wenn es für die Teilnehmenden ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gibt, die in einem Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, aufgestellt sind.
 - Es ist ein Covid-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
 - Zudem ist eine Veranstaltung mit über 12 Personen im Freien bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen.
 - Ab einer BesucherInnenzahl von 100 Personen im Freien ist einE Covid-19 BeauftragteR zu bestellen.
 - Veranstaltungen mit über 250 Teilnehmenden brauchen zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzungen für die Bewilligung sind die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung.
 - Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich.

Veranstaltungen in Innenräumen

- **Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 6 Personen:**
 - Veranstaltungen mit bis zu 6 Personen dürfen auch in Innenräumen ohne zugewiesene Sitzplätze stattfinden.
 - Es braucht weder ein Covid-19 Präventionskonzept noch eineN Covid-19 BeauftragteN.

- Zum Schutz vor Ansteckung ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten.
- Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich.

- **Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 6 Personen:**
 - Veranstaltungen mit mehr als 6 Personen sind möglich, wenn es für die Teilnehmenden ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichnete Sitzplätze gibt, die einen Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, vorgeben und ermöglichen.
 - Es ist ein Covid-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
 - Zudem ist eine Veranstaltung mit über 6 Personen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen.
 - Ab einer BesucherInnenzahl von 50 Personen ist einE Covid-19 BeauftragteR zu bestellen.
 - Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlich einer Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Voraussetzungen für die Bewilligung sind die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung.
 - Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist erforderlich.

Allgemein gilt: Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, sind nicht in die Höchstzahl von Personen einzurechnen.

Ausgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken bei Veranstaltungen gilt:

- Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser dürfen erst ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden verabreicht werden
- Die Verabreichung von Speisen und Getränken an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist zulässig, wenn dies ein typischerweise kennzeichnender Bestandteil der Veranstaltung ist.

- **Zusätzlich gelten für die Ausgabe von Speisen und Getränken die Vorschriften für die Gastronomie:**
 - Sperrstunde ist um 01.00 Uhr.
 - In Innenräumen ist Essen und Trinken nur im Sitzen an Tischen möglich.
 - Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist – ausgenommen während des Verweilens am Tisch - erforderlich.
 - Zwischen BesucherInnengruppen muss der Abstand von 1 Meter eingehalten werden.
 - Im Freien ist die Konsumation von Speisen an Imbissständen (z. B. Würstelstände, Punschstände, etc.) auch im Stehen erlaubt.

Covid-19 Präventionskonzept

Das Covid-19 Präventionskonzept muss – basierend auf einer Risikoanalyse – Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Es dient auch der Einschulung der Mitwirkenden und soll die Überlegungen des Veranstalters/der Veranstalterin insbesondere zu folgenden Themen darlegen:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das Covid-19 Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Bei den Informationen handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung der Rechtslage, die nicht auf die Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Veranstaltungen eingeht und deren Lektüre nicht die Auseinandersetzung mit den für die geplante Veranstaltung einschlägigen Normen ersetzen kann.

(Zusammengefasst von Judith Zeitlhofer auf Basis der Zusammenfassung von Christoph Lauermaun).